Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, Tel. (03341) 4149-0, Fax (03341) 4149-99

Der Bürgermeister

Datum: 07.08.2012
Bearbeiter : Herr Lange
Telefon: 03341/4149-15

Landkreis Märkisch-Oderland
Kommunalaufsichtsbehörde
Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 26.04.2012
Abwägung der Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Bebauungsplanes „Eggersdorf-Zentrum", Änderungsbereich Landsberger Straße / Petershagener Chaussee
Ihr Unterrichtungsverlangen vom 09.07.2012, Ihr Az. 15.16.02./02.380/fi

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrter Herr Fischer,

ich habe ihr vorgenanntes Schreiben zum Anlass genommen, die geschilderte Begebenheit zu überprüfen.

Danach stellt sich der Sachverhalt so dar, dass in der Sitzung des Ausschusses am 26.04.2012 das Abstimmungsergebnis bzgl. der drei zur Fassadengestaltung im Planänderungsgebiet beratenen Abwägungsvarianten für die Protokollantin missverständlich festgestellt worden war. Erst einige Tage nach der Sitzung stellten sich im Ergebnis eines Gespräches zwischen der Protokollantin und anderen Verwaltungsmitarbeitern, die ebenfalls an der Sitzung teilgenommen hatten und von mir ebenfalls zu dem Sachverhalt befragt wurden, bei der Protokollantin Zweifel hinsichtlich der Korrektheit der Sitzungsniederschrift (die sie diesem Zeitpunkt erst als Entwurf gefertigt hatte) bzgl. des Abstimmungsverhaltens des Herrn Kannekowitz und des Herrn Paulat zum Abwägungspunkt „Fassadengestaltung" ein. Um eine inhaltlich korrekte Niederschrift anfertigen zu können, nahm die Protokollantin telefonisch Kontakt zu Herrn Kannekowitz auf, wobei dieser ihr mitteilte, für den Vorschlag 2 (Putz und Fachwerk) votiert zu haben. Herr Paulat teilte auf Nachfrage mit, ebenfall für Vorschlag 2 gestimmt zu haben. Sie fertigte daraufhin die Niederschrift dementsprechend und legte sie dem Ausschussvorsitzenden vor. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 26.04.2012 wurden in der Sitzung des Ausschusses am 31.05.2012 - nach entsprechender Nachfrage des Vorsitzenden - nicht erhoben.

Im Ergebnis der Überprüfung des Sachverhaltes kann aus meiner Sicht die von Ihnen dargelegte Vermutung, dass hier eine Urkundenfälschung begangen wurde, nicht belegt werden. Vielmehr war das Verhalten der Protokollantin darauf gerichtet, eine den Tatsachen entsprechende Sitzungsniederschrift anzufertigen. Darüber hinaus stellt der bloße Entwurf einer Niederschrift noch keine öffentliche Urkunde dar. Erst ihre Unterzeichnung verleiht der Niederschrift den Charakter einer öffentlichen Urkunde (vgl. Schumacher u.a.: „Kommunalverfassungsrecht Brandenburg", Ziff. 2.2 zu § 42 BbgKVerf).

Ich habe die Protokollantin ermahnt, zukünftig darauf hinzuwirken, dass Unklarheiten oder Missverständnisse bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen noch in der Sitzung ausgeräumt werden oder - sofern dies nicht möglich ist (wie im vorliegenden Fall, in dem die Protokollantin von der Richtigkeit Ihrer Wahrnehmungen zum Abstimmungsergebnis überzeugt war) - notfalls beim Ausschussvorsitzenden eine Korrektur im Rahmen der Prüfungs- und Kontrollkompetenz der Ausschussmitglieder (§ 42 Abs. 3 BbgKVerf) anzuregen.

Die Rüge des Herrn Kelm, Abstimmungen der Gemeindevertretung über andere Vorschläge zur Fassadengestaltung seien „vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister von vornherein ausgeschlossen worden" geht schon mit Blick auf die in § 30 Abs. 3 normierten Mitwirkungsrechte der Gemeindevertreter ins Leere. Danach steht es jedem Gemeindevertreter frei, (notfalls auch in der Sitzung) Anträge zu einem schon bestehenden Tagesordnungspunkt einzubringen (vgl. Schumacher u.a.: „Kommunalverfassungsrecht Brandenburg", Ziff. 6.3.2 zu § 30 BbgKVerf).
Im konkreten Fall war ich als Bürgermeister „Einbringer" und alleiniger Antragsteller der Abwägungsvorschläge, die auf eine aus meiner Sicht unter sachlichen Gesichtspunkten gebotene städtebauliche Regelung abzielten. Ziel meiner Antragstellung war (und ist) es nicht, in den Sitzungen der Gemeindevertretung möglichst viele denkbare Entscheidungsvarianten zu beraten und abzustimmen. Besteht dieser Wunsch bei einzelnen Gemeindevertretern, müssen diese die vorgenannten Mitwirkungsrechte ausüben. Einer Abstimmung muss ein Antrag vorausgehen.

Ihre Anregungen zur Einbeziehung bzw. Information der Gemeindevertretung nehme ich gern auf.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, Tel. (03341) 4149-0, Fax (03341) 4149-99

Der Bürgermeister

Datum: 07.08.2012
Bearbeiter : Herr Lange
Telefon: 03341/4149-15

An die Mitglieder der
Gemeindevertretung der Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf

Unterrichtungsverlangen der Kommunalaufsichtsbehörde vom 09.07.2012
Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 26.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übergebe ich Ihnen in Kopie das Unterrichtungsverlangen der Kommunalaufsichtsbehörde vom 09.07.2012 sowie mein diesbezügliches Antwortschreiben vom 07.08.2012. Ich komme damit einer Anregung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Einbeziehung bzw. Information der Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit nach.

Insbesondere möchte ich den Sachverhalt zu Anlass nehmen, um auf die Notwendigkeit einer klaren und eindeutigen Feststellung von Abstimmungsergebnissen in den Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung sowie auf das Erfordernis der Unterzeichnung von Sitzungsniederschriften hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung, nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge.